
S 82 KR 304/02 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	15
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 82 KR 304/02 ER
Datum	01.03.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 15 B 14/02 KR ER
Datum	05.06.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 1. März 2002 wird zurückgewiesen. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gesamten Verfahrens. Der Streitwert wird auf 4.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Die zulässige Beschwerde der Antragsgegnerin ist nicht begründet. Zu Recht hat das Sozialgericht in dem angefochtenen Beschluss vom 1. März 2002 die aus dem dortigen Tenor ersichtlichen Handlungen untersagt und die schriftlichen Mitteilungen an die ebenfalls aus dem Tenor ersichtlichen Personenkreise aufgegeben. Der Senat weist die Beschwerde insoweit aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung zurück gemäß [§ 142 Abs. 2 Satz 3](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) und sieht von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe insoweit ab.

Auch das Vorbringen der Antragsgegnerin im Beschwerdeverfahren vermag nicht zu einer anderen Entscheidung zu führen. Soweit die Antragsgegnerin ausführt, den Antragstellern fehle ein Rechtsschutzbedürfnis deswegen, weil sie nicht zuvor eine Abmahnung ausgesprochen hätten und weil der Arzneilieferungsvertrag für

Berlin (ALV) in [Â§ 5](#) die Anrufung eines Vertragsausschusses vorsehe, vermag dies nicht

zu $\frac{1}{4}$ berzeugen. Der Senat l sst offen, ob eine Abmahnung m glicherweise dann erforderlich gewesen w re, wenn sich gezeigt h tte, dass die Antragsgegnerin nach der Abmahnung zu einem rechtstreuen Verhalten zur ckkehren wird. Vorliegend jedoch hat die Antragsgegnerin sich auch nach Erlass der erstinstanzlichen Gerichtsentscheidung noch auf den Standpunkt gestellt, sie wolle ihr rechtswidriges und nicht vertragsgem es Verhalten fortsetzen. Dies zeigt zugleich, dass eine Abmahnung nicht tunlich war, weil sie nicht zu einer Verhaltens nderung der Antragsgegnerin gef hrt h tte.

Ebenso stehen die Bestimmungen aus [Â§ 5 des ALV](#) $\frac{1}{4}$ ber die Anrufung eines Vertragsausschusses nicht der gleichzeitigen oder vorherigen Anrufung eines Gerichts der Sozialgerichtsbarkeit im Wege. Abgesehen davon, dass die Antragsteller jedenfalls im Beschwerdeverfahren diesen Ausschuss angerufen haben, dieser jedoch noch nicht zusammengetreten ist und deshalb auch noch keinen effektiven Rechtsschutz hat gew hren k nnen, ist [Â§ 5 des ALV](#) nicht so zu verstehen, dass hierdurch der gerichtliche Rechtsschutz ausgeschlossen werden sollte, zumal eine solche Auslegung des ALV gegen die zwingenden Bestimmungen des Sozialgesetzbuch/F nfte Buch (SGB V) $\frac{1}{4}$ ber die Leistungserbringung versto en h tte.

Ebenso wenig fehlt es an einem subjektiven  ffentlichen Recht der Antragsteller, auf das diese sich im vorliegenden Verfahren berufen k nnen. Hierbei l sst der Senat offen, ob dem Genehmigungsvorbehalt materiell-rechtlich eine Bedeutung zukommen kann und ob m glicherweise wegen materiell-rechtlicher Bedeutungslosigkeit des Genehmigungsvorbehalts die Verletzung einer subjektiven Rechtsposition der Antragsteller ausscheidet. Hierf r k nnte sprechen, dass m glicherweise selbst bei verweigerter Genehmigung die Leistungserbringer gegen die Antragsgegnerin gleichwohl einen Zahlungsanspruch h tten, wenn eine wirksame  rztliche Verordnung des Hilfsmittels vorliegt bzw. wenn sich die Verordnung des Hilfsmittels als medizinisch notwendig erweist (vgl. Bundessozialgericht, [SozR 3-2500 Â§ 39 Nr. 5](#)). Dies kann deswegen offen bleiben, weil jedenfalls [Â§ 12 Abs. 4 und 5 des ALV](#) verfahrensrechtliche Regelungen $\frac{1}{4}$ ber die Genehmigungspflicht verordneter Hilfsmittel im Einzelnen enthalten, aus denen die Antragsteller mit subjektiv  ffentlich-rechtlichen Rechtspositionen ausgestattet werden. Dieser Vertrag ist im  brigen auch weiterhin wirksam, insbesondere war die Antragsgegnerin nicht berechtigt, sich hiervon einseitig zu l sen.

Ebenso fehlt es auch nicht an einem Anordnungsgrund f r den Antrag der Antragsteller. Zwar liegt in der Tat die Eilbed ftigkeit der Entscheidung nicht darin, dass den Antragstellern m glicherweise wirtschaftliche Einnahmeverluste drohen k nnen. Der Anordnungsgrund ergibt sich jedoch daraus, dass effektiver Rechtsschutz nach [Art. 19 Abs. 4](#) Grundgesetz f r die Einhaltung der vorgenannten verfahrensrechtlichen Bestimmungen des ALV derzeit nur im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes erreicht werden kann, weil anderenfalls durch das rechtswidrige Verhalten der Antragsgegnerin Tatsachen geschaffen

wären, die nicht mehr rückgängig zu machen wären.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 197 a SGG](#) in der ab dem 2. Januar 2002 geltenden Fassung in Verbindung mit [Â§ 154 Abs. 1](#) Verwaltungsgerichtsordnung.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf [Â§ 197 a SGG](#) in der ab dem 2. Januar 2002 geltenden Fassung in Verbindung mit [Â§ 20 Abs. 3](#), [Â§ 13 Abs. 1 Satz 2](#) Gerichtskostengesetz. Da der bisherige Sach- und Streitstand keine genügenden Anhaltspunkte für die Bemessung der wirtschaftlichen Bedeutung der Streitsache liefert, war der Regelstreitwert von 4.000,00 Euro in Ansatz zu bringen. Eine Herabsetzung des Regelstreitwertes im Hinblick auf das Vorliegen eines Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes kam nicht in Betracht, weil durch das Verfahren zugleich die Hauptsache vorweggenommen wird.

Dieser Beschluss ist gemäß [Â§ 177 SGG](#) nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar.

Erstellt am: 13.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024